

## Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2021-69 Sonderveröffentlichung Ausgabe: 24.11.2021

## **Inhaltsverzeichnis**

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Passau aufgrund eines hohen regionalen Ausbruchsgeschehens

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (<u>amtsblatt@landkreis-passau.de</u>) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter <u>www.landkreis-passau.de</u> veröffentlicht.



Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG);

Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Passau aufgrund eines hohen regionalen Ausbruchsgeschehens

Das Landratsamt Passau erlässt gemäß §§ 28 Abs.1 Satz 1, 29 Abs.1 und Abs. 2 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2021 (Bundesgesetzblatt 2021 Teil I, Nr. 79), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 23. November 2021 (15. BayIfSMV, BayMBI. 2021 Nr. 816) und Ziffer 6.1 der AV Isolation vom 29.10.2021 für das Gebiet des Landkreises Passau folgende

## Allgemeinverfügung

- Abweichend von Ziffer 6.1 der AV Isolation vom 29.10.2021 entfällt für enge Kontaktpersonen und Hausstandsmitglieder die Möglichkeit der Freitestung ab dem siebten Tag. Die Quarantänedauer wird damit für Kontaktpersonen generell auf zehn Tage mit Abschlusstestung in Form einer PCR- oder PoC-Schnell-Testung festgesetzt.
- 2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 25.11.2021 um 00.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.
- 3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Passau, 24.11.2021

Verena Schwarz Regierungsdirektorin

**Hinweis:** Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau Zi. Nr. 2.06 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0851/397-225.